



Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren – Änderung Flächennutzungsplan mittels Deckblatt Nr. 6 „Gießhübl, Weihmannsried und Kalvarienberg“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 BauGB

Mit Bescheid vom 02.06.2022 BS.Nr. F050-X99-D13 hat das Landratsamt Regen die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zachenberg für den Bereich SO „PV-Anlage Zachenberg V“ genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Flächennutzungsplan Gotteszell
im Bereich "Gießhübl"

Bestand:



Flächennutzungsplan Gotteszell
im Bereich "Gießhübl"

Änderung: Deckblatt Nr. 6



Flächennutzungsplan Gotteszell
im Bereich "Weihmannsried"

Bestand:



Flächennutzungsplan Gotteszell
im Bereich "Weihmannsried"

Änderung: Deckblatt Nr. 6



Flächennutzungsplan Gotteszell
im Bereich "Kalvarienberg" und "Mutter-Anna-Berg"
Bestand:



Flächennutzungsplan Gotteszell
im Bereich "Kalvarienberg" und "Mutter-Anna-Berg"
Änderung: Deckblatt Nr. 6



Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Verwaltungsgemeinschaft Ruhmannsfelden, Bauamt, Zimmer EG 06, Am Rathaus 1, 94239 Ruhmannsfelden, von Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr sowie am Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die in Kraft getretene Flächennutzungsplanänderung mit Begründung sind zusätzlich im Internet unter der Homepage <https://www.gotteszell.info/aktuelles/> eingestellt.

Gotteszell, den 04.07.2022

Gez.
Georg Fleischmann
Erster Bürgermeister

Angeheftet am: 04.07.2022

Abgenommen am: